

Vertrieb & Marketing vom 7.6.2010

## Haftungsfalle bAV?

Der [Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.](#) (BRBZ) hält die gängige Beratungspraxis in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) für rechtswidrig und geht dagegen gerichtlich vor. Folgt die Rechtsprechung dem Verband, drohen seiner Meinung nach Versicherungsvermittlern beim bAV-Geschäft empfindliche Strafen – Geldbußen, Schadenersatz und der Verlust der Deckung durch die Vermögensschaden-Haftpflicht.

Für den BRBZ-Vorsitzenden Sebastian Uckermann ist der Sachverhalt einfach: „Die bAV ist keine Finanzdienstleistung.“ Bevor Versicherungsvermittler Produkte verkaufen könnten, müsse zunächst einmal interdisziplinär von Rechts- und Steuerberatern beraten werden. Und das könnten und dürften die Vermittler nach dem [Rechtsdienstleistungsgesetz](#) (RDG) nicht.



Sebastian Uckermann

Die meisten Vermittler verkennten, dass die bAV zahlreiche Rechtsgebiete berühre, so Uckermann auf dem ersten Fachkongress dieses Verbandes in Köln. Der BRBZ stützt sich bei seiner Rechtsauffassung auf ein [Gutachten](#) der Anwaltskanzlei [Honert + Partner](#), das Rechtsanwalt Christoph Imschweiler in Köln erläuterte.

Die meisten Vermittler verkennten, dass die bAV zahlreiche Rechtsgebiete berühre, so Uckermann auf dem ersten Fachkongress dieses Verbandes in Köln. Der BRBZ stützt sich bei seiner Rechtsauffassung auf ein [Gutachten](#) der Anwaltskanzlei [Honert + Partner](#), das Rechtsanwalt Christoph Imschweiler in Köln erläuterte.

Eine Grundsatzentscheidung zur unerlaubten Rechtsberatung in der bAV verspricht sich der Verband beim aktuell angestrengten Rechtsstreit mit der [Febs Consulting GmbH](#) vor dem Landgericht München II.

### **bAV-Beratung nicht durch Gewerbeordnung gedeckt**

Die Auffassung der Vermittlerschaft, dass die Prüfung von Pensionszusagen oder die Einrichtung von Zeitwertkontenmodellen eine „erlaubte Nebenleistung“ im Sinne der Rechtsberatung sei, ist nach Auffassung von Imschweiler falsch.

Das RDG erlaube zwar Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten, sofern diese als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehörten. Doch auf die bAV-Beratung treffe dies schon allein wegen des großen Umfangs und der vielen verschiedenen Rechtsgebiete nicht zu, die betroffen seien.

Die rechtliche bAV-Beratung werde auch nicht durch die Paragraphen [34d](#) und [34e GewO](#) (Versicherungsvermittler und Versicherungsberater) gedeckt, weil darin nur die Beratung im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen geregelt sei, nicht aber die Beratung in Bereichen wie Arbeits-, Betriebsrenten-, Steuer- oder Insolvenzrecht, so Imschweiler.

## Verkaufen und Beraten geht ohnehin nicht gleichzeitig

„Ohne Registrierung ist Rentenberatung illegal“, sagt Dr. Volker Römermann, Rechtsanwalt und Vorstand der [Römermann Rechtsanwälte AG](#). Nur Rechtsanwälte und registrierte Rentenberater sowie in gewissem Umfang sonstige Berater seien zur bAV-Beratung befugt, nicht jedoch Makler.

Wegen möglicher Interessenkonflikte sei eine gleichzeitige Registrierung als Rentenberater und eine Maklererlaubnis nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ausgeschlossen, so Römermann weiter.

Im [Rechtsdienstleistungs-Register](#) sind aktuell rund 640 Rentenberater eingetragen.



Dr. Volker Römermann

Diese müssen entsprechende Sachkunde, persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und den Abschluss einer Berufshaftpflicht mit einer Versicherungssumme über 250.000 Euro nachweisen.

Hinsichtlich der Sachkunde herrschen bei den Landesjustizanstalten unterschiedliche Auffassungen, berichtete Professor Dr. Martin Henssler, Leiter des [Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln](#). Eine „Fehlentwicklung“ die das [Bundesjustizministerium](#) gerade zu korrigieren versuche.

Für den Gesetzgeber dürfte es übrigens nicht neu sein, dass es zwischen Versicherungsvermittlung und Rechtsberatung Lücken geben könnte. Dies wurde bereits in Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Vermittlerrichtlinie strittig diskutiert.

## Empfindliche Folgen

Nach Auffassung von Imschweiler sind die Folgen einer „illegalen bAV-Beratung“, dass der Dienstleistungsvertrag zwischen Vermittler und Unternehmen nichtig ist. Das heißt, der Vermittler hat keinen Vergütungsanspruch, zumindest dann, wenn ihm der Umstand bekannt war.

Muss der Vermittler möglicherweise Schadenersatz leisten, hat er keinen Schutz aus seiner Vermögensschaden-Haftpflichtpolice, weil diese nur bei erlaubten Tätigkeiten leistet. Zudem würden die Vermittler eine Ordnungswidrigkeit begehen, für die eine Geldbuße bis 5.000 Euro verhängt werden könne. Aus dem Wettbewerbsrecht drohten Unterlassungsansprüche, Schadenersatz der Mitbewerber, Gewinnabschöpfungs-Ansprüche und gegebenenfalls auch Straftatbestände, so Imschweiler.



Christoph Imschweiler

## Die Lösung

Der BRBZ hat ein Kooperationsmodell aus Rechts-, Steuer- und Finanzberatern entwickelt, bei dem die Kompetenzen klar getrennt werden und so – nach Auffassung des Verbandes – „rechtssicher“ gearbeitet werden kann. Bislang ist die britische [Friends Provident International](#) der einzige Versicherer, der daran teilnimmt.

Denn auch die Versicherer sind bei der derzeitigen Praxis nicht aus dem Schneider. Schließlich erstellen sie beispielsweise für ihre Vermittler Musterverträge und laufen damit Gefahr, versicherungsfremdes Geschäft zu tätigen, so der Verband.

Das Anwenden von Musterverträgen wertet der Verband übrigens ebenso als Rechtsberatung, weil für die Anwendung solcher Verträge ja zunächst geprüft werden müsse, ob der Sachverhalt die Anwendung zulasse. Dies sei aber eine Subsumption – und damit ein juristisches Vorgehen.

Monika Lier